

Elterngebühren für die Kleinkindbetreuung U3 für Kinder von 1-3 Jahren - Krippen

Kindergartenjahr 2025/26 - Umsetzung ab November 2025

Gebührensätze pro Monat:

Bringtage pro Woche	VÖ-Gruppe Mo-Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr VÖ	VÖ+ Gruppe (nur Krippe Goldstücke) Mo-Do 7.00-15.00 Uhr Fr 7.00 – 14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr VÖ+	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-17.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr GT	GT-Gruppe Mo-Do 7.30-16.30 Fr 7.30-14.00 Uhr	Ermäßigte Gebühr Zweitkind GT	HT-Gruppe (nur Krippe Grißheim) Mo-Fr 7.30-12.30 Uhr	Ermäßigte Gebühr HT
5	417 €	251 €	494 €	297 €	597 €	359 €	546,00 €	328,00 €	321 €	193 €

Sofern andere Nutzungszeiten bestehen bzw. in Zukunft neu festgelegt werden, erfolgt die jeweilige Elterngebühr anhand der Betreuungszeit und pauschalen Gebühr je Betreuungsstunde.

Generelle Regelungen zur Gebührenerhebung:

Der Beitrag ist über 11 Monate (September bis Juli) zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. In diesen Beiträgen ist die Betreuung des Kindes, jedoch keine Sonderwünsche enthalten.

Ebenfalls nicht enthalten ist der Betrag für die Verpflegung während des Tages, wobei das Mittagessen derzeit vom Markgräfler Gourmet und Partyservice, Hügellheim geliefert wird. Der für die Verpflegung jeweilig festgesetzte Betrag wird von den Eltern per Rechnung des Trägers der Einrichtung in einem dreimonatigen Rhythmus erhoben. Der Beitrag hierfür beträgt aktuell täglich 4,20 € (VÖ 14.00 Uhr), 4,45 € (VÖ + 15.00 Uhr) bzw. 4,70 € (GT) Mo-Do. und 4,20 € für Freitag (VÖ). Änderungen sind möglich!

Informationen zur Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes

Regelgründe:

- Gleichzeitiger Besuch der Einrichtung durch mehrere Kinder derselben Familie für das zweite Kind
- Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Kindergartenkindern in einer anderen Neuenburger Einrichtung (**Bestätigung bitte vorlegen**)

-Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Grundschulkindern mit Nutzung der gebührenpflichtigen Randzeitbetreuung an der Rheinschule Neuenburg a.Rh. Gilt nicht für die offene Ganztageschule und die reine Frühbetreuung morgens. **(Bestätigung bitte vorlegen)**. Besuchen also mehrere Kinder einer Familie ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Neuenburg am Rhein (Krippe, Kindergarten, Randzeitbetreuung an der Rheinschule), dann gilt grundsätzlich die Regelung, dass immer das älteste Kind den vollen Gebührensatz bezahlt. Jüngere nachfolgende Geschwisterkinder sollen den ermäßigten Satz für das zweite Kind und eine Gebührenbefreiung ab dem 3. Kind erhalten, sofern ein gleichzeitiger Besuch eines kostenpflichtigen Betreuungsangebots an der Rheinschule oder einer Neuenburger Kita vorliegt **(Bestätigung vorlegen!)**. Der Besuch der offenen Ganztageschule ohne Gebühr und der reinen Frühbetreuung morgens an der Rheinschule wie der Besuch der Nachmittagsbetreuung an der Mathias-von-Neuenburg Schule finden hier keine Berücksichtigung!

Für den Erhalt der Ermäßigung bzw. der Befreiung ist von den Eltern die Bestätigung über den Besuch der vorgenannten Betreuungsangebote der Einrichtungsleitung der Kita bzw. den Sekretariaten der Schule vorzulegen! **Der Antrag muss bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach immer zu Beginn eines jeden Kindergarten- bzw. Schuljahres von den Eltern neu gestellt werden.** Wird der Antrag verspätet durch die Eltern gestellt, erfolgt die Vergünstigung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Entfällt die Voraussetzung zur Gewährung der Vergünstigung (z.B. Abmeldung vom Kindergarten oder aus der kostenpflichtigen Randzeitbetreuung an der Rheinschule) für das ältere Kind, so **sind die Eltern zur Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet**. Erfolgt diese Meldung durch die Eltern nicht rechtzeitig, ist der Träger der Einrichtung zur rückwirkenden Erhebung der Gebühren berechtigt.

Aufnahmen in Kindergärten und Krippen von Kindern mit dem Wohnsitz in Frankreich sind i.d.R. aufgrund der Bedarfsvorhaltung für Neuenburger Familien nicht möglich. Sofern in einem begründeten Einzelfall ein Kind mit Wohnsitz in Frankreich betreut wird, wird ein Gebührenaufschlag von 40% auf den regulären Elternbeitrag erhoben.